

**Satzung
über die Entschädigung der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Angehörigen
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ludwigsfelde
(Feuerwehr- Entschädigungssatzung – FwEntschs)**

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I, S.286), in der jeweils geltenden Fassung, und des § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgische Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2004 (GVBl. Teil I Nr. 9), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl.I/08 Nr.12) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde in ihrer Sitzung am 22.09.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für die Freiwillige Feuerwehr Ludwigsfelde. Diese besteht aus den örtlichen Feuerwehreinheiten Ludwigsfelde, Ahrensdorf, Genshagen, Gröben, Groß Schulzendorf, Kerzendorf, Löwenbruch, Mietgendorf/ Schiaß/ Jütchendorf, Siethen und Wietstock.

(2) Die einzelnen örtlichen Feuerwehreinheiten tragen folgende Bezeichnung:

z.B. FF Ahrensdorf
Stadt Ludwigsfelde

**§ 2
Aufwandsentschädigung für Funktionsträger**

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlichen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

1. Stadtwehrführer	250,00 €
2. Stellvertreter des Stadtwehrführers	130,00 €
3. Stadtjugendwart	80,00 €
4. Stellvertreter des Stadtjugendwart	60,00 €
5. Zugführer	25,00 €
6. Ortswehrführer mit einem Löschzug	75,00 €
7. 1.stellv. Ortswehrführer eines Löschzuges	50,00 €
8. 2.stellv. Ortswehrführer eines Löschzuges	30,00 €
9. Ortswehrführer mit einer Löschgruppe	60,00 €
10. stellv. Ortswehrführer einer Löschgruppe	30,00 €
11. Leiter Versorgung	60,00 €
12. Leiter Technik	60,00 €
13. Sicherheitsbeauftragter	60,00 €
14. Leiter Atemschutz	60,00 €
15. Jugendwart bzw. Kinderwart	50,00 €

Durch die Stadtwehrführung können in den örtlichen Feuerwehreinheiten mit dem Charakter eines Löschzuges bis zu zwei stellvertretende Ortswehrführer und in örtlichen Feuerwehreinheiten mit dem Charakter einer Löschgruppe ein stellvertretender Ortswehrführer benannt werden. Mit der Aufwandsentschädigung werden die mit dem Amt verbundenen Aufwendungen sowie die Fahrkosten innerhalb des Stadtgebietes abgegolten.

(2) Einem Stellvertreter eines nach Abs. 1 genannten Empfängers wird für die Dauer der Vertretung 50 von Hundert der zusätzlichen Aufwandsentschädigung gewährt, wenn die Vertretungsdauer länger als zwei Wochen im Kalendermonat andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen wird entsprechend gekürzt.

(3) Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr mehrere mit einer Aufwandsentschädigung verbundene Funktionen nach Abs. 1 wahr, erhält er nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung. Ausnahme bildet die Entschädigungszahlung für den Zugführer. Diese wird unabhängig von der Zahlung einer anderen funktionsabhängigen Entschädigung gem. Abs.1 gewährt.

(4) Der Anspruch auf Zahlung der Entschädigung für die Vertretung ist durch den Stadtwehrführer schriftlich unter Angabe des Vertretungsbeginns und der Vertretungsdauer bis spätestens 14 Tage nach Ablauf des Vertretungsfalls beim Träger des Brandschutzes geltend zu machen.

(5) Kann der Empfänger einer Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 seine Funktion in einem Monat nicht ausüben, so entfällt die ihm zustehende Entschädigung.

§ 3

Aufwandsentschädigung für Einsatzkräfte und sonstige Mitglieder

(1) Bei regelmäßiger und aktiver Teilnahme an

- Einsätzen/ Übungen
- der wöchentlichen Dienstübernahme und Ausbildung (wöchentliche Wartung und Pflege der Feuerwehrentechnik)
- dem monatlichen Schulungstag
- der Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr

wird dem ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Ludwigsfelde, der als Einsatzkraft eingesetzt ist, auf Antrag eine Aufwandsentschädigung gezahlt. Den ehrenamtlichen Angehörigen der örtlichen Feuerwehreinheiten (Löschzug 2 bis 5), in denen die Einsatzhäufigkeit weniger als 100 Einsätze pro Jahr beträgt, wird pro Monat eine Aufwandsentschädigung von 30,00 Euro gewährt. Grundlage für den Anspruch ist die Teilnahme an mindestens zwei Aus- oder Fortbildungstagen bzw. Dienstübernahmen im Monat. Den ehrenamtlichen Angehörigen der örtlichen Feuerwehreinheiten (Löschzug 1), in denen die Einsatzhäufigkeit mehr als 100 Einsätze pro Jahr beträgt, wird pro Monat eine Aufwandsentschädigung von 30,00 Euro gewährt. Grundlage für den Anspruch ist die Teilnahme an mindestens zwei Aus- oder Fortbildungstagen bzw. Dienstübernahmen im Monat. Abweichend wird für diese Angehörigen bei einer Teilnahme an drei Aus- oder Fortbildungstagen/ Dienstübernahmen (einschließlich Samstagsausbildung) im Monat eine Entschädigung i.H.v. 45,00 € gezahlt. Im Juli und August entfällt die Samstagsausbildung. In diesem Zeitraum gilt die Teilnahme an mindestens drei Dienstübernahmen. Grundlage bilden die durch die Stadtwehrführung bestätigten Ausbildungs- und Dienstpläne. Ausnahmen davon müssen bei der Stadtwehrführung schriftlich beantragt werden.

(2) Zusätzlich kann dem ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Ludwigsfelde eine Aufwandsentschädigung von einem Euro pro Einsatz gezahlt werden, wenn er sich bis spätestens 20 Minuten nach Alarmierung im Gerätehaus der jeweiligen örtlichen Feuerwehreinheit zum Einsatz gemeldet hat. Dies gilt auch, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Ludwigsfelde durch die Gesamtführung der Stadt Ludwigsfelde, die Stadtwehrführung oder den Einsatzleiter der Feuerwehr auch nach den abgelaufenen 20 Minuten zum Einsatzdienst herangezogen wird. Abweichend davon hat der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, der in einem arbeitsvertraglichen Verhältnis mit der Stadt Ludwigsfelde steht, während der regulären Arbeitszeit keinen Anspruch auf diese Aufwandsentschädigung.

(3) Dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, der keinen Anspruch auf Entschädigung nach § 3 Abs. 1 hat, jedoch an der wöchentlichen Dienstübernahme (Wartung und Pflege der Feuerwehrentechnik) teilnimmt und über diesen Rahmen hinaus in seiner Funktion und Freizeit Leistungen zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der freiwilligen Feuerwehr erbringt, wie

- Gerätewart
- Kammerwart
- Beauftragter für die Dienste im Kreisfeuerwehrverband
- Versorger
- Angehöriger der Feuerwehr, dem besondere Aufgaben übertragen werden

wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro pro Monat gezahlt. Voraussetzung dafür ist die Teilnahme an mindestens drei Diensten. Nimmt der ehrenamtliche Angehörige an nur zwei Diensten im Monat teil, so hat er einen Anspruch von 20,00 €. Über Ausnahmen entscheidet die Stadtwehrführung. Die Stadtwehrführung kann in begründeten Fällen die Aufwandsentschädigung auf bis zu 45,00 € anheben.

(4) Dem ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Ludwigsfelde, der als Ausbilder für die Freiwillige Feuerwehr Ludwigsfelde tätig ist, kann eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung i. H. v. 10,00 € gewährt werden. Die Einschätzung hierfür nimmt die Stadtwehrführung vor. Dazu haben mindestens zwei Vertreter der Stadtwehrführung gegenzuzeichnen.

(5) Die Leitung der Feuerwehr bzw. die Leiter der örtlichen Feuerwehreinheiten überprüfen den Anspruch der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 4

Verpflegung bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

(1) Zu Einsätzen der Brandbekämpfung und der Hilfeleistung innerhalb des Ausrückebereiches der Freiwilligen Feuerwehr Ludwigsfelde sowie für Lehrgänge in Verantwortlichkeit des Trägers des Brandschutzes erhalten die Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr, die sich über 4 Stunden im ununterbrochenen Einsatz befinden, einen Verpflegungssatz oder eine Verpflegung. Der Verpflegungssatz kann pro Einsatzkraft bis zu 4,00 Euro oder die Verpflegung im Werte bis zu 4,00 Euro betragen. Bei einer Einsatzzeit über 8 Stunden kann pro Einsatzkraft zusätzlich ein Verpflegungssatz bis zu 5,00 Euro oder eine Verpflegung im Werte bis zu 5,00 Euro betragen. In begründeten Fällen kann die Stadtwehrführung Ausnahmeregelungen treffen. Dazu gehören u. a. außergewöhnliche Belastungen der Einsatzkräfte durch Hitze, Kälte, besonders schwere Arbeiten, zeitlich abweichende Aus- und Fortbildungsmaßnahmen etc. Atemschutzgeräteträgern ist bei Atemschutzeinsätzen der Flüssigkeitsverlust durch geeignete Getränke auszugleichen.

§ 5

Sitzungsgeld

(1) Die Wehrführung der Freiwilligen Feuerwehr führt einmal monatlich Sitzungen durch, für die ein Sitzungsgeld in Höhe von 5,00 Euro gezahlt wird, sofern die Sitzungsdauer 1 Stunde überschreitet.

(2) Pflichtteilnehmer an der monatlichen Sitzung der Wehrführung sind der Stadtwehrführer, seine Stellvertreter, Stadtjugendwart, Sicherheitsbeauftragter, Ortswehrführer, sowie der Schriftführer. Sofern die Stadtwehrführung die Hinzuziehung weiterer Funktionsträger für erforderlich hält, (z.B. Leiter Atemschutz, Leiter der Alters- und Ehrenabteilung, Leiter Technik, Leiter Versorgung usw.) erhalten diese ebenfalls das o. g. Sitzungsgeld. Grundlage für den Anspruch ist die Teilnehmerliste des jeweiligen Protokolls.

§ 6

Dienstreisen

(1) Dienstreisen müssen vom Stadtwehrführer im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter bestätigt und durch den Träger des Brandschutzes genehmigt werden.

(2) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Ludwigsfelde haben in diesen Fällen Anspruch auf Erstattung der Reisekosten gemäß dem Bundesreisekostengesetz und den Dienstvereinbarungen der Stadt Ludwigsfelde. Der Anspruch ist schriftlich anzumelden und spätestens vier Wochen nach Durchführung der Dienstreise beim Träger des Brandschutzes abzurechnen. Die Abschlussfrist für die Geltendmachung zu erstattender Reisekosten beträgt 6 Monate.

§ 7

Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Für die Teilnahme an den überörtlichen Aus- und Fortbildungslehrgängen wird gemäß der Dienst-anweisung zur Beantragung und Abrechnung von Dienstreisen für die Stadtverwaltung Ludwigsfelde in der jeweils geltenden Fassung verfahren.

(2) Bei Lehrgängen außerhalb des Stadtgebietes wird eine Fahrkostenerstattung in entsprechender Anwendung des Bundesreisekostengesetzes in seiner aktuellen Fassung gewährt, sofern für die An-reise kein städtisches Feuerwehrfahrzeug verwendet werden kann. Ausgenommen sind Fahrkosten-erstattungen, die durch Dritte, wie z.B. die Landesschule und Technische Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz gewährt werden.

§ 8

Vergütung für Brandsicherheitswachen und Brandwachen

(1) Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr den Dienst einer Brandsicherheitswache nach § 34 BbgBKG oder einer Brandwache nach § 35 BbgBKG wahr, erhält er eine Vergütung nach Abzug aller Unkosten des Aufgabenträgers. Der maximale Anteil der insgesamt eingesetzten Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr kann bis zu 60 % der im Kostenersatzbescheid der Stadt Ludwigsfelde erhobenen Kosten gegenüber den Zahlungspflichtigen betragen.

(2) Grundlagen für die Berechnung sind der § 45 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, die §§ 2 und 3 der Satzung der Stadt Ludwigsfelde über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ludwigsfelde (Feuerwehr-Kostensatzung – FwKs einschließlich Kostentarif) und das jeweilige Wachprotokoll über den geleisteten Dienst als Brandwache oder Brandsicherheitswache. Das Wachprotokoll ist vom Wachführer so-wie vom jeweiligen Veranstalter oder Antragsteller zu unterzeichnen.

§ 9

Zahlungsbestimmungen und Nachweis

(1) Die Aufwandsentschädigung nach § 2 wird, unabhängig von Beginn und Ende der Tätigkeit, je-weils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Sie wird vierteljährlich im letzten Monat des Quartals durch die Stadtverwaltung Ludwigsfelde auf die jeweiligen Konten der Berechtigten überwiesen.

(2) Die Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1 bis 3 wird von den jeweiligen Ortswehrführungen eingereicht. Die Stadtwehrführung überprüft auf Richtigkeit und bestätigt diese. Die Anträge sind bis zum 10. des Monats bei der Stadtwehrführung oder bei einer von ihr beauftragten Person einzu-reichen. Ausnahmen zum Abgabetermin bedürfen der Zustimmung durch die Stadtwehrführung. Für die Berechnung nach § 3 Absatz 2 sind zusätzlich die bei dem Stadtwehrführer vorliegenden vollständigen Einsatzberichte entscheidend. Ist der Antrag zwei Monate nach Abgabetermin nicht eingereicht, entfällt der Anspruch. Die Anträge sind für den jeweiligen Monat bis zum 15. des Folgemonats durch den Stadtwehrführer oder einer von Ihm beauftragten Person bei dem Träger des Brandschutzes ein-zureichen. Die Überweisungen erfolgen durch die Stadtverwaltung Ludwigsfelde auf die Konten der örtlichen Feuerwehreinheiten. Die Nachweisführung mittels Unterschriftsliste obliegt der örtlichen Feu-erwehreinheit. Die Unterschriftslisten verbleiben in den örtlichen Feuerwehreinheiten und müssen bei Prüfungen oder Kontrollen vorgelegt werden.

(3) Die Sitzungsgelder gemäß § 5 werden nach Vorlage der Teilnehmerliste gezahlt. Die Anwesen-heitslisten sind spätestens zum Monatsende für den Zeitraum des jeweiligen Monats beim Träger des Brandschutzes einzureichen.

(4) Die Beträge für die Vergütung der Dienste Brandsicherheitswache und Brandwache gem. § 8 wer-den in der Regel bis zum 15. des Folgemonats an die berechtigten Zahlungsempfänger überwiesen.

§ 10
Steuer- und Sozialversicherungsrecht

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigungen ist Sache des Empfängers.

§ 11
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Entschädigungssatzung der Stadt Ludwigsfelde vom 20.09.2010 außer Kraft.

Ludwigsfelde, 05.10.2015

gez. Andreas Igel
Bürgermeister